

⁴ Jeder Halter einer öffentlichen Brücken- oder Viehwaage hat den Tarif bei der Waage zur Einsichtnahme aufzulegen.

Art. 4 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Mit dem Inkrafttreten dieses Tarifes wird der Gebührentarif vom 20. Januar 1976⁵ aufgehoben.

Art. 5 *Inkrafttreten*

Dieser Tarif tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

- 1 LB XX, 279
- 2 SR 941.20
- 3 SR 941.292
- 4 LB XV, 181
- 5 Nicht veröffentlicht